

S a t z u n g

über die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Stadt Hildesheim

vom 15.11.1993

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 1993 S. 596, in Kraft seit 25.11.1993)

§ 1

Die Stadt Hildesheim fördert im Rahmen ihrer finanziellen Leistungskraft auch Kunst und Kultur. Sie führt in diesem Zusammenhang gelegentlich selbst kulturelle Veranstaltungen durch. Hierzu gehören insbesondere Theatervorführungen, Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Fachtagungen und anderes.

Diese Veranstaltungen werden mit Zuschüssen, Eintrittsgeldern und Spenden finanziert.

§ 2

Mit den kulturellen Veranstaltungen verfolgt die Stadt Hildesheim ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Die Stadt ist in diesem Rahmen (Einrichtung) selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Veranstaltungen sind so zu planen, dass nach Möglichkeit eine Kostendeckung erreicht wird. Wo dies nicht möglich ist, tritt die Stadt mit ihren Haushaltsmitteln ein.

Die Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplan in einem besonderen Unterabschnitt auszuweisen.

§ 4

Einnahmen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck ausgegeben, etwaige Überschüsse nur unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Spenden dürfen nur für den geplanten Veranstaltungszweck ausgegeben werden. Andernfalls sind sie an die Spender zurückzuzahlen oder mit deren Zustimmung einem anderen steuerbegünstigten Zweck zuzuführen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der kulturellen Veranstaltungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 15.11.1993

Stadt Hildesheim

gez. Machens
Oberbürgermeister

gez. Dr. Buerstedde
Oberstadtdirektor